

AGENTUR FÜR
**BÜRGERSCHAFTLICHES
ENGAGEMENT**
KOMPETENZZENTRUM HAVELLAND



Ehrenamt

im Landkreis Havelland

Handbuch für Ehrenamtliche

Vorwort des Landrates Landkreis Havelland



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Ehrenamtler,

vor allem anderen möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Dafür, dass Sie sich ehrenamtlich für Ihr Umfeld, Ihre Gemeinde oder Stadt, für Ihre Mitmenschen engagieren wollen oder dies bereits tun. Das Ehrenamt hat viele Facetten, viele Aufgaben, aber eine Gemeinsamkeit: Die Bereitschaft, uneigennützig und freiwillig für andere tätig zu werden. Diese Bereitschaft ehrt Sie.

Der freiwillige Dienst an der Gemeinschaft ist in einer materialistisch ausgerichteten Gesellschaft nicht selbstverständlich. Doch immer mehr Menschen werden sich dieser Verantwortung bewusst. Das „Kompetenzzentrum Havelland – Agentur für bürgerschaftliches Engagement“ nimmt dabei eine herausragende Rolle ein. In beispielhafter Weise – und zu Recht dafür mehrfach ausgezeichnet – versteht es das Kompetenzzentrum, vor allem die Erfahrungen der älteren Generation zu sammeln, zu bündeln und diese in der ehrenamtlichen Arbeit mit Familien, als Lese- und Lernpaten für Kinder und Schüler und an vielen anderen Stellen sinnvoll einzusetzen. Diese Arbeit ist für unseren Landkreis ausgesprochen wertvoll.

Der demografische Wandel wird das Havelland in unterschiedlicher Weise treffen. In wenigen Jahrzehnten wird im Westen des Kreises eine ausgedünnte und überdurchschnittlich stark gealterte Bevölkerungsstruktur vorherrschen, im Osten entsteht ein dicht besiedelter Lebens- und Arbeitsraum. Der Staat allein ist nicht in der Lage, die daraus entstehenden Anforderungen an ein gedeihliches Gemeinwesen zu erfüllen, obgleich der Landkreis Havelland schon heute an vielen Orten im Rahmen seiner Möglichkeiten eingreift und unterstützt. Die Mitarbeit von Ehrenamtlern ist jedoch unabdingbar, in Zukunft noch mehr als bereits jetzt. Jugendarbeit, Sportvereine, Feuerwehren, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, Hilfe und Unterstützung für lernschwache Schüler in dünn besiedelten ländlichen Gebieten – überall sind Ehrenamtler heute schon tätig. Ihr Einsatz wird an Bedeutung gewinnen.

Ich darf Sie also herzlich bitten, in Ihrem Engagement in der Freiwilligenarbeit nicht nachzulassen, sondern weiter für die Gesellschaft, für unsere Mitmenschen tätig zu sein.

Das vorliegende „Handbuch für Ehrenamtliche“ mag Ihnen dabei manch wertvollen Ratschlag und Hinweis für Ihre Arbeit geben, so wie Sie auch im Kompetenzzentrum immer ein offenes Ohr für Ihre Fragen und Probleme finden werden.

Herzlichst Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Burkhard Schröder". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Burkhard Schröder
Landrat Landkreis Havelland

Impressum

Der Inhalt dieses Handbuches wurde sorgfältig geprüft. Eine Garantie hierfür kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Veröffentlichung und kostenlose Herausgabe dieses Leitfadens wurde durch die Förderung mit Mitteln des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg ermöglicht.

Stand September 2012

Kompetenzzentrum Havelland
Agentur für bürgerschaftliches Engagement
Forststraße 39 · 14712 Rathenow
Tel: 03385 570 149, 570 128
Fax: 03385 570 188
E-Mail: info@kompetenzzentrum-havelland.de
Internet: www.kompetenzzentrum-havelland.de



Träger



Förderer



Projektförderung
durch den
Landkreis Havelland



LAND
BRANDENBURG
Projektförderung
mit Mitteln des
Ministerpräsidenten des
Landes Brandenburg



Projektförderung
durch den
Generali Zukunftsfonds

Ehrungen



Otto-Mühschlegel-Preis
Zukunft Alter 2006
„Wissen-Können-Handeln“
Robert Bosch Stiftung

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2011

Vorwort der Havelland Kliniken Unternehmensgruppe

Das Ehrenamt ist aus dem öffentlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Untersuchungen zeigen, dass viele Bundesbürger dazu bereit sind, sich zu engagieren.

Das Leben vieler Vereine und Organisationen wäre ohne die zahlreichen mithelfenden Köpfe und Hände nicht aufrecht zu erhalten. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Zeit in die Ausübung eines Ehrenamtes investieren, kommen aus allen Generationen: Es gibt ebenso junge Menschen, wie Berufstätige in mittleren Jahren, die hierin einen erfüllenden Ausgleich neben der Erwerbsarbeit finden. Und in nicht geringer Anzahl Senioren, die nach dem Ende ihres Arbeitslebens hier eine neue Aufgabe finden und viel von ihren Erfahrungen weitergeben können.

Einsatzfelder gibt es überall im gesellschaftlichen Leben: Ob Sie sich vor Ort bei der Gestaltung und Pflege Ihres Wohnorts einbringen möchten, Beiträge zum Umweltschutz leisten wollen, dabei helfen, kulturelle und soziale Einrichtungen in ihrer Arbeit zu fördern oder konkret einzelne Menschen unterstützen möchten. Es gibt für jede/n eine passende und sinnvolle Aufgabe. Sei es ältere Menschen im Alltag zu unterstützen, Schülern beim Lernen zu helfen oder Eltern in der Kinderbetreuung Hilfe anzubieten. Doch auch mitten im Alltag von Institutionen haben sie eine wichtige Funktion: So werden auch in unseren Kliniken und Altenpflegeheimen Besuchs- und Hilfsdienste vielfach von Ihnen übernommen, da die „Hauptamtlichen“ dies angesichts des verdichteten Arbeitsgeschehens nicht in dem Umfang leisten können, wie Patienten bzw. Bewohnern es sich wünschen. Im Optimalfall profitieren alle davon: Die Patienten und Bewohner, weil Ihnen zusätzliche Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt wird, die Mitarbeiter, die entlastet werden und nicht zuletzt die ehrenamtlich Tätigen selbst, die hier auch Aufgaben nachgehen und Fähigkeiten zum Einsatz bringen können, die in ihrer (früheren) Erwerbsarbeit keinen Platz fanden.

Das Kompetenzzentrum Havelland hat es sich seit vielen Jahren zur Aufgabe gemacht, Kräfte und Aktivitäten ehrenamtlicher Angebote und Unterstützung für Bürger zielgerichtet zu koordinieren, zu bündeln und transparent darzustellen. Sein besonderes Anliegen ist es, in allen Regionen des Havellandes Menschen dafür zu gewinnen, mit eigenen Vorstellungen und Ideen aktiv zu werden. Ganz besonders gilt dieses Bestreben der Entwicklung ländlicher Räume im Landkreis Havelland.

Das vorliegende Handbuch bündelt die im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Erfahrungen und soll allen, die sich für ein Ehrenamt interessieren, einen Einstieg bieten:

Wie finde ich das passende Angebot? Wo kann ich mich qualifizieren?

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Fragen wie diese stellen sich alle „Neulinge“ und dieses Handbuch liefert erste Antworten darauf. Möge es ein Beitrag zur Gewinnung weiterer Ehrenamtlich Tätiger sein.



Jörg Grigoleit
Geschäftsführer
Havelland Kliniken Unternehmensgruppe



Inhalt	Seite
1. Wir über uns	8
1.1 Entwicklungsgeschichte	8
1.2 Arbeitsprofil	9
1.3 Leitbild	10
1.4 Qualifizierungsangebote	10
1.5 Kontakt- und Informationsstellen	11
2. Basisinformation für Ehrenamtliche	12
2.1 Die 10 B's im Ehrenamt	12
2.2 Entwicklung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg	13
2.3 Bürgerschaftliches Engagement ist	13
2.4 Rechte im Ehrenamt	14
2.5 Pflichten im Ehrenamt	14
2.6 Welche Aufgabe passt zu mir?	14
2.7 Wie viel Zeit brauche ich?	15
2.8 Was wird von mir erwartet?	15
2.9 Vorlage eines Führungszeugnisses	18
2.10 Was muss ich können?	20
2.11 Ehrenamt oder Beschäftigungsverhältnis?	20
2.12 Ehrenamt und Steuern	20
2.12.1 Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?	20
2.12.2 Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?	21
2.12.3 Wer erhält die „Ehrenamtspauschale“?.....	22
2.12.4 Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?	23
2.12.5 Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?	23
2.12.6 Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?	24
2.13 Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen	25
3. Versicherungsschutz	26
3.1 Unfallversicherung	26
3.1.1 Gesetzliche Unfallversicherung	26
3.1.1.1 Aufgaben der Unfallversicherung	26
3.1.1.2 Versicherte	26
3.1.1.2.1 Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen	26
3.1.1.2.2 Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege	27
3.1.1.2.3 Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden	27
3.1.1.3 Neuerungen der gesetzlichen Unfallversicherung	27

3.1.1.3.1	Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden	28
3.1.1.3.2	Versicherungsschutz im kommunalen Bereich	28
3.1.1.3.3	Pflichtversicherung kraft Satzung	28
3.1.1.3.4	Wer ist nicht versichert?	29
3.1.1.3.5	Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung	29
3.1.1.3.6	Und wer ist für den gesetzlichen Versicherungsschutz zuständig?	29
3.2	Haftpflichtversicherung	30
3.2.1	Aufgaben einer Haftpflichtversicherung	30
3.2.2	Privathaftpflichtversicherung	31
3.2.2.1	Ehrenämter, die im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden	31
3.2.2.2	Ehrenamtliche in leitenden Ämtern bzw. so genannten „verantwortlichen“ Tätigkeiten (zum Beispiel Vorstände) in einer Organisation oder einem Verein	31
3.2.3	Sammelversicherungsverträge	31
3.2.4	Haftung von Vereinen (juristische Personen)	32
3.2.4.1	Eingetragener Verein	32
3.2.4.2	Nicht eingetragener Verein/Gesellschaft bürgerlichen Rechts	32
3.2.5	Haftpflichtversicherungen für Vereine und Organisationen	32
3.2.5.1	Vereinshaftpflicht	33
3.2.5.2	Vermögensschadenhaftpflicht	33
3.2.5.3	Veranstaltungshaftpflicht	33
3.2.5.4	Rechtsschutzversicherung	33
3.2.5.5	Versicherung für interne Schäden	34
3.2.6	Subsidiäre Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag des Landes Brandenburg	34
3.2.7	KFZ Haftpflichtversicherung	34
3.3	Worauf muss ich achten, wenn ich arbeitslos bin?	34
4.	Datenschutz für Ehrenamtlich	36
5.	Welche Vorteile/Nutzen habe ich als Ehrenamtlicher?	38
5.1	Spaß und Erfüllung	38
5.2	Weitblick und Entwicklung	38
5.3	Neue Freundschaften.....	38
5.4	Verantwortung und Kreativität	38
6.	Anerkennungskultur	40
6.1	FreiwilligenPass des Landes Brandenburg	40
6.2	Ehrenamtskarte	40
6.3	Kompetenznachweis	41
6.3.1	Wer kann den Kompetenznachweis bekommen, wer stellt ihn aus? ..	42
6.3.2	Was steht drin?	42
6.4.	Ehrenamtsnachweis	42
7.	Quellen- und Literaturverzeichnis / nützliche Links	44

1. Wir über uns

Träger des Kompetenzzentrums Havelland ist die Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH, eine Gesellschaft der Havelland Kliniken Unternehmensgruppe.



1.1 Entwicklungsgeschichte

- 10/2001 aus dem Seniorenbüro entsteht die Soziale Regiestelle Havelland
 - 2002 Soziale Regiestelle Havelland fungiert u.a. als Anlaufstelle für das Bundesmodellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen -EFI“ Ausbildung von senior Trainer/innen
 - Auflösung der Sozialen Regiestelle Havelland
 - Weiterführen der Arbeit im Bundesmodellprogramm unter der Trägerschaft des Kreisverbandes der AWO
 - Auflösung der Trägerschaft
- 05/2005 Die Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH übernimmt die Trägerschaft
- 01/2006 Gründung des Kompetenzzentrums Havelland – einer Agentur für bürgerschaftliches Engagement
- 2007-09 Teilnahme am Projekt der Robert Bosch Stiftung
„Den demografischen Wandel in Kommunen mitgestalten“
Qualifizierung weiterer senior Trainer/innen
- 2009 Beginn des Pilotprojektes im Land Brandenburg
„Qualifizierung von Engagement - Lotsen im Landkreis Havelland“
- 2010 Aufnahme der masterplangesteuerten Tätigkeit, die das bürgerschaftliche Engagement im Landkreis Havelland insgesamt weiter verbessert
- 2011 Start des „Qualifizierungsprojektes“ - eine Bildungsinitiative zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Havelland „Ehrenamtliche qualifizieren Ehrenamtliche“
- 2012 Weiterentwicklung des Qualifizierungsprojektes mit passgenauen Qualifizierungsangeboten für Ehrenamtliche im Landkreis Havelland

1.2 Arbeitsprofil



Kompetenzzentrum Havelland

setzt sich für lokales und generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement mit folgenden Aufgaben ein:

Aufgabenfelder

Bürgerschaftliches Engagement fördern

Menschen aller Altersgruppen für bürgerschaftliches Engagement interessieren

Passgenaue Qualifizierungen für bürgerschaftliches Engagement

Projektideen

Zu erreichende Zielgruppen:

- Familien
- Kinder und Jugendliche
- junge Erwachsene
- Senioren

In den Engagementbereichen:

- Soziales
- Bildung/Kunst/Kultur
- Politik/Interessenvertretung
- Gesundheit/Sport/Bewegung
- Sonstige

- Gewinnen
- Qualifizieren
- Begleiten
- Unterstützen
- In Handlungsfelder einsetzen

- Erkennen
- Organisieren
- Anbieten
- Evaluieren
- Zertifizieren

- Entwickeln
- Unterstützen
- Begleiten
- Evaluieren

1.3 Leitbild

Unsere Vision

- Lebendige Demokratie
- Dialog zwischen den Generationen
- Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen

Unser Auftrag

- Vorschläge für geeignete Rahmenbedingungen und Strukturen für bürgerschaftliches Engagement unterbreiten und umsetzen
- Bürgerschaftliches Engagement stärken und unterstützen
- Vernetzung professioneller und freiwilliger Dienste

Unsere Aktivitäten

Wir stehen für am Ehrenamt interessierte Bürger zur Verfügung durch:

- Beratung
- Vermittlung
- Begleitung
- Unterstützung
- Qualifizierung

Unsere Grundsätze

Ehrenamtliche Arbeit ist:

- Gemeinnützig und unentgeltlich
- Offen für alle Formen, Ideen und Tätigkeitsfelder des bürgerschaftlichen Engagements
- Überkonfessionell und parteiübergreifend
- Ergänzend und unterstützend

1.4 Qualifizierungsangebote

Kurse zur Qualifizierung Ehrenamtlicher finden in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Havelland in Rathenow und Falkensee statt.

Aktuelle Kurse können der **Volkshochschulbroschüre** oder der Internetseite der VHS www.vhs-havelland.de sowie auf der Homepage des Kompetenzzentrums Havelland www.kompetenzzentrum-havelland.de entnommen werden, bzw. bei den Kontakt- und Informationsstellen des Kompetenzzentrums erfragt werden.

1.5 Kontakt- und Informationsstellen

Ich möchte mich engagieren, wen kann ich ansprechen:

Kompetenzzentrum Havelland

Agentur für bürgerschaftliches Engagement

E-Mail: info@kompetenzzentrum-havelland.de

Internet: www.kompetenzzentrum-havelland.de

Geschäftsstelle Rathenow

Forststraße 39

14712 Rathenow

Telefon 03385 570 149, 570 128

Fax 03385 570 188

Beratungszeiten:

Mo-Do: 09:00 – 16:00 Uhr

Fr: 09:00 – 13:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Regionalstelle Falkensee

Dallgower Str. 9

14612 Falkensee

Telefon 03322 127635

Beratungszeiten:

Di+Do: 09:30 – 12:00 Uhr

und 13:00 – 16:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Regionalstelle Nauen

Gartenstraße 31

14641 Nauen

Telefon 03321 402668

Beratungszeiten:

Do: 09:00 – 12:00 Uhr

und 13:00 – 16:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Kontaktstelle Schönwalde-Glien

Berliner Allee 3

14621 Schönwalde

Telefon 03322 239090

Beratungszeiten:

Di: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Kontaktstelle Wustermark OT Elstal

E.-Walter-Weg 6,

14641 Wustermark

Telefon 033234 60234

Beratungszeiten:

1. Dienstag im Monat:

18:00 – 20:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Kontaktstelle Wustermark OT Priort

Priorter Chaussee 26 f

14641 Wustermark

Telefon 033234 23818

Beratungszeiten:

1. Montag im Monat:

7:00 – 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

2. Basisinformation für Ehrenamtliche

2.1 Die 10 B's im Ehrenamt

Beginnen:

Grundvoraussetzung ist die Begeisterung und Freude an der Mitgestaltungsmöglichkeit, Botschaft, des Anliegens, der Idee des Ehrenamtes. Vor Beginn der Tätigkeit die Arbeitsbedingungen abklären! Anfang und Dauer der Aufgabe festlegen – nicht „hineinschlittern“ und auch nicht „auslaufen“.

Beenden:

Die Aufgabe abschließen, reflektieren und abgeben oder wieder neu beginnen, d.h. sich z.B. einer zweiten Wahlperiode stellen.

Beschreiben:

Genaue „Arbeitsplatzbeschreibung“ und Anforderungsprofile sind notwendig, um die Arbeit transparent zu machen und um ein gedeihliches Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen sicherzustellen.

Beteiligen:

Nicht nur Arbeit, sondern auch Verantwortung und Entscheidungskompetenz (= Macht!) sind zu teilen; partizipativer Führungsstil!

Begrenzen:

Ehrenamt darf keine Vollbeschäftigung sein! Es sind auch die Grenzen ehrenamtlichen Engagements (Verpflichtung in Familie und Beruf) ernst zunehmen.

Begleiten:

Fachliche Beratung, Weiterbildung, Supervision.

Berichten:

Wenn ehrenamtliche Arbeit eine Statusaufwertung erfahren soll, dann ist es notwendig, dass sie „öffentlich gemacht“ (veröffentlicht) wird. Dies bedeutet, dass über Personen und Tun berichtet wird, z.B. in einem Jahresbericht wird nicht nur allen freiwilligen Mitarbeiterinnen gedankt, sondern die durch deren Einsatz „gesparten“ Stunden und Gelder werden als „Spenden“ ausgewiesen.

Belegen:

Für ehrenamtliche Arbeit soll es einen allgemein gültigen Tätigkeitsnachweis geben. Dieser muss Umfang, Dauer, Art und Qualität der ehrenamtlich geleisteten Arbeit enthalten und ist z.B. notwendig beim Wiedereinstieg in den Beruf, in eine politische Aufgabe, für einen Sozialbonus, bei der Alterssicherung....

Bezahlen:

Bezahlt werden sollten – ohne lange Bittgänge, sondern als Selbstverständlichkeit – alle direkten aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Spesen (Telefon, Fahrtkosten, Tagungsgebühren, Porto, etc.). Für Ehrenämter mit großem Zeitaufwand sind zusätzlich Aufwandsentschädigungen angebracht.

Belohnen:

Ehrenamtliche Arbeit muss eine Anerkennung (Belohnung!) als gesellschaftlich notwendige Aufgabe erfahren, z.B. als Berücksichtigungszeit im Pensionsrecht, als Steuerfreibetrag, durch eine gesetzliche Unfallversicherung, durch Bildungsfreistellung, bei Subventionsvergaben, etc.

2.2 Entwicklung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg

- 08/2005 in der Staatskanzlei Potsdam wird eine Stabs- und Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement eingerichtet
- 01/2006 die Landesrahmenversicherung für ehrenamtlich Engagierte tritt in Kraft
- 01/2007 die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg wird in Potsdam gegründet
- 2010 der FreiwilligenPass für verdienstvolle Ehrenamtliche wird erstmalig verliehen

2.3 Bürgerschaftliches Engagement ist immer:

- Freiwillig
- Öffentlich
- Unentgeltlich
- Für Andere

Bürgerschaftliches Engagement

- Findet in einem organisierten Rahmen statt
- Erfolgt möglichst kontinuierlich

2.4 Rechte im Ehrenamt

- Die Tätigkeit muss mit einer sinnvollen Aufgabe versehen sein
- Sie müssen mit den notwendigen Informationen versorgt werden z.B. Informationen über die Belange und Ereignisse in der Organisation
- Ihre Wünsche müssen berücksichtigt werden
- Eine Struktur, die Lernen und „Wachsen“ fördert ist vorhanden
- Sie erhalten Unterstützung und Hilfe
- Ihre Leistungen werden auch bei kurzzeitigem Engagement anerkannt und gewürdigt

2.5 Pflichten im Ehrenamt

- Die eigenen Grenzen zu kennen
- Absprachen zu akzeptieren
- Den Grundlinien der Organisation folgen
- Sich auf jede Arbeit vorzubereiten
- Ihre Zeitressourcen sinnvoll einsetzen
- Training und Fortbildung anzunehmen
- Konstruktives feedback geben
- In der Supervision Unklarheiten ansprechen und klären
- Schweigepflicht
- Datenschutz beachten

2.6 Welche Aufgabe passt zu mir?

Beim Ehrenamt kann jeder seine Fähigkeiten einbringen.

Orientieren Sie sich bei der Wahl Ihres Engagements an dem, was Sie können und was Sie interessiert. Seien Sie mutig und probieren Sie aus, worauf Sie Lust haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen Sie dabei. Wenn Sie unsicher sind, was zu Ihnen passt, lassen Sie sich im Kompetenzzentrum beraten (Kontaktinformationen S.11)

Klarheit verschaffen auch Schnuppertage, an denen Sie das mögliche Arbeitsfeld kennenlernen können.



2.7 Wieviel Zeit brauche ich?

Diese Frage beantworten Sie ganz individuell:

Das freiwillige Engagement richtet sich nach Ihren zeitlichen Kapazitäten und individuellen Interessen.

Es gibt Freiwillige, die nur einmal im Jahr an der Kaffeetheke des Kindergartenfestes helfen. Andere begleiten einen Bewohner eines Altenheimes bis zu dessen Tod oder sie sind an den Schulen des Landkreises als Lernpaten tätig.

Einmalig, kurz-, mittel-, langfristig oder für die Dauer eines Projektes – wichtig ist, dass Sie sich mit den Verantwortlichen der Einrichtung oder dem Träger absprechen.

Das gilt auch, wenn Sie Ihr Engagement beenden wollen.

2.8 Was wird von mir erwartet?

Bei Ihrem freiwilligen Engagement geht es nicht um Leistung.

Wie sollte man auch messen, wie gut Sie zum Beispiel Kindern eine Geschichte vorlesen? Wichtig ist, dass Sie Ihre Aufgabe gern machen. Das kann sich mit der Zeit ändern. Vielleicht haben sich Ihre Interessen geändert, Sie wollen etwas Neues ausprobieren oder fühlen sich überfordert.

Ist dies der Fall, sollten Sie reagieren. Reden Sie mit anderen Ehrenamtlichen und Ihren Ansprechpartnern in der Einrichtung über die Situation. Suchen Sie gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum nach Lösungen.

Wichtig ist, dass Sie die Spielregeln einhalten, die in Ihrer Einrichtung für ehrenamtliches Engagement gelten. Hierzu gehören der Datenschutz und die Schweigepflicht. Der sorgfältige Umgang mit anvertrautem Geld, Schlüsseln, Dokumenten, Vollmachten und Ähnlichem ist selbstverständlich.

Im Bereich des Sports und der Jugendarbeit wird meist eine Jugendleiter-Card bzw. ein Übungsleiterschein erwartet, sofern Sie mit Gruppen arbeiten.

Diese Fortbildungen werden aber üblicherweise über den Träger angeboten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur zugelassene Träger die Ausstellung der Lizenzen auf Landes- bzw. Bundesebene beantragen können.

Außerdem werden in immer mehr Bereichen des Ehrenamtes, wie zum Beispiel im Bereich des Hospiz oder auch bei der Begleitung von Demenzerkrankten, Grundausbildungen oder Fortbildungen angeboten, um die Ehrenamtlichen auf schwierige Aufgaben vorzubereiten und somit ein Stück weit zu entlasten.

Diese Fortbildungen werden jedoch zumeist für die Teilnehmer(innen) kostenlos angeboten bzw. die entstehenden Kosten anteilig oder sogar ganz von den jeweiligen Vereinen bzw. Einrichtungen übernommen.

Günstig sind schriftliche Vereinbarungen über die ehrenamtliche Tätigkeit zwischen Einsatzstelle und Ehrenamtlichen über Art und Umfang des Einsatzes, falls kein Träger vorhanden.

Beispiel für eine Vereinbarung: (Muster des Kompetenzzentrum Havelland)

Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

Zwischen
vertreten durch.....
und
dem/der ehrenamtlichen Mitarbeiter/in.....
wohnhaft in.....
wird folgende Vereinbarung mit dem Ziel einer ehrenamtlichen Arbeit geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

- (1) Zwischen ... und ... besteht Einvernehmen darüber, dass folgende ehrenamtliche Tätigkeit übernommen wird: ...
- (2) Die Dienstleistung wird als ehrenamtliche Arbeit erbracht.
Es besteht Einvernehmen, dass die ehrenamtliche Arbeit unentgeltlich geleistet wird und kein Anspruch auf Vergütung besteht.
- (3) Der/die ehrenamtlich Tätige übernimmt keine professionellen Aufgaben.
Bei Erkennen von möglichen Hilfebedarfen, wendet er/sie sich an den Ansprechpartner ...
- (4) Der/die ehrenamtlich Tätige erhält, bei Bedarf und Wunsch, Unterstützung, Begleitung, Informationen und Weiterbildungsmöglichkeiten, um seine/ihre Aufgaben erfüllen und seine/ihre Kenntnisse erweitern zu können.

§ 2 Rechtsstatus

Durch die ehrenamtliche Arbeit wird weder ein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits- oder Tarifrechts, noch ein Ausbildungsverhältnis begründet. Aus der ehrenamtlichen Arbeit können keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen hergeleitet werden.

§ 3 Versicherungsschutz

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige besteht über die brandenburgische Landesregierung.

§ 4 Haftung

Der/die ehrenamtlich Tätige haftet gegenüber ... für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 5 Betriebliche Ordnung

Der/die ehrenamtlich Tätige und ... nehmen gegenseitig auf ihre jeweiligen Belange Rücksicht. Der/die ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der/die ehrenamtlich Tätige hat über betriebliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind und ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7 Beendigung der Tätigkeit

Der/die ehrenamtliche Tätigkeit kann ohne Angaben von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Eignung

Der/die ehrenamtlich Tätige gibt wahrheitsgemäße Angaben zu seiner/ihrer Eignung. Eine Prüfung der erforderlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII ist/ist nicht erforderlich.

Ort, Datum

Unterschriften

Folgende Regeln sollten Sie auf jeden Fall einhalten:

- Zuverlässigkeit bei Vereinbarungen
- Regelmäßigkeit des zugesagten Einsatzes
- Anpassung an die Notwendigkeiten der Einsatzstelle
- Verschwiegenheit über persönliche und dienstliche Informationen gegenüber Dritten
- Rechtzeitige Mitteilung bei Ende des Ehrenamtlichen Einsatzes

2.9 Vorlage eines Führungszeugnisses

Ab einem Alter von 14 Jahren wird das Führungszeugnis auf Antrag vom Bundesamt für Justiz in Bonn erstellt.

Der Antrag ist bei den örtlichen Meldebehörden zu stellen.

Dort werden die jeweiligen Vorstrafen in einem Register geführt. Jedoch werden nicht alle Verurteilungen, die im Bundeszentralregister stehen, auch in das Führungszeugnis übernommen (siehe unten). Auch gelten für die Verurteilungen, die in das Führungszeugnis aufgenommen werden, kürzere Tilgungsfristen als beim Bundeszentralregister (3, 5 oder 10 Jahre, vgl. § 34 BZRG).

Kommt vor der Löschung eines Urteileintrags ein neues Urteil hinzu, bleiben alle Einträge erhalten, bis auch für das letzte Urteil der Löschezitpunkt erreicht ist

(Ausnahmen hiervon gelten für Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, vgl. (§ 38 Abs. 2 BZRG).

Folgende Registereinträge finden keinen Eingang in das Führungszeugnis (Aufzählung ist nicht abschließend):

- a) Jugendstrafen bis zu einer bestimmten Höhe,
- b) erstmalige Geldstrafen, die nicht höher als 90 Tagessätze liegen (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG),
- c) erstmalige Verurteilungen von drogenabhängigen Straftätern, die zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreiten und die Vollstreckung der Strafe nach § 35 BtmG zugunsten einer Therapie zurückgestellt, und nach erfolgreicher Therapie nach § 36 BtmG zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie wenn die weiteren diesbezüglichen Bedingungen des § 32 Abs. 2 Nr. 6 BZRG erfüllt sind.

Manchmal genügt zur Vorlage bei einem Träger ein einfaches (privates) Führungszeugnis.

Das Führungszeugnis wird der antragstellenden Person zur Einsicht übersandt, die dann entscheiden kann, ob sie es weitergeben will oder nicht.

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in § 30a und § 31 BZRG ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen (wenn eine Prüfung der erforderlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII vom Träger gefordert ist).

Da oft die Frage bestehen bleibt, was denn nun in der persönlichen Akte beim BZRG steht (siehe auch Bundeszentralregistergesetz - BZRG), ist es unter Umständen hilfreich, in diese Einsicht zu nehmen.

Geschehen kann dies durch einen formlosen Antrag auf Einsichtnahme in den persönlichen Bundeszentralregisterauszug (zu wenden an: Bundesamt für Justiz, Sachgebiet: Tilgung), in dem ein Amtsgericht genannt werden muss, zu dem die Unterlagen übermittelt werden, und von dem man zur Einsicht benachrichtigt wird.

- Ein Führungszeugnis ist kostenpflichtig (13 Euro)¹.
- Für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 72a SGB VIII ist mit Bescheinigung des Trägers das Führungszeugnis kostenlos.
- Die Anforderung des Bundeszentralregisterauszugs zur Einsichtnahme ist kostenlos.
- Der/Die Antragsteller/in muss bei der Antragsstellung seine/ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

Eine notariell beglaubigte und unterschriebene Kopie des Reisepasses kann per Brief oder Fax eingereicht werden, falls ein persönliches Erscheinen bei der Antragsstellung nicht möglich ist.

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53113 Bonn

HERREN
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bonn, den 18.10.2010
Herauschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410-40 (Zentrale)
Telefax: 0228 99410 5050
Aktivnummern:
150023-0822200000--
15102010-09034501-NB-DTV--/-/-
(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis
über
[REDACTED]

Angaben zur Person

Geburtsname [REDACTED]
 Familienname ./.
 Vorname(n) [REDACTED]
 Geburtsdatum [REDACTED]
 Geburtsort [REDACTED]
 Staatsangehörigkeit deutsch
 Anschrift [REDACTED]

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses, sollten die mit unversorgten - ggf. leistungsbereich - anzeigen, um eine sofortige Übertragung zu ermöglichen. Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

¹Stand 2012

2.10 Was muss ich können?

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit soll Spaß machen und nicht überfordern. Das gelingt, wenn Sie Ihre Stärken und Interessen einbringen und Ihr Engagement daran ausrichten.

Lösen Sie sich dabei von den Leistungsvorstellungen der Arbeitswelt.

In der Freiwilligenarbeit sind oft andere Fähigkeiten gefragt: zuhören, spielen, übersetzen, malen, trösten, Musik machen, Geschichten erzählen, eigene Kenntnisse vermitteln ... u.v.m.

2.11 Ehrenamt oder Beschäftigungsverhältnis?

Unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit ist sozialversicherungsfrei.

Wird für die Tätigkeit hingegen eine Gegenleistung (Vergütung) gewährt und erbringt der dann vermeintlich Ehrenamtliche die Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV) in persönlicher Abhängigkeit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, unterliegt die Tätigkeit grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich dabei nach der vereinbarten Vergütung.

2.12 Ehrenamt und Steuern

2.12.1 Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?

Grundsätzlich ja.

Dass eine Tätigkeit „ehrenamtlich“ ausgeübt und nur eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt wird, ist für die Einkommensteuerpflicht ohne Bedeutung. Auch Vergütungen für Ehrenämter unterliegen der Einkommensteuer, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird.

Keine „Einkunftserzielungsabsicht“ und damit keine einkommensteuerpflichtigen Einkünfte werden jedoch angenommen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, in die Selbstkosten zu decken. Wenn die Aufwandsentschädigungen usw. hiernach steuerlich nicht zu erfassen sind, hat dies zugleich zur Folge, dass die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können².

² BFH-Urteil vom 19. Juli 2005, BFH/NV 2005 S. 2000

Um bei grundsätzlicher Einkommensteuernpflicht gleichwohl das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz (EStG) für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten drei wichtige Steuerbefreiungen geschaffen:

- die Steuerbefreiung nach § 3 N r. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr,
- ab 2007 die Steuerbefreiung nach § 3 N r. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr und
- ab 2011 die Steuerbefreiung nach § 3 N r. 26b EStG für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr.

Darüber hinaus ist für viele ehrenamtliche Tätigkeiten besonders im kommunalen Bereich (kommunale Mandatsträger, Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren usw.) die Steuerbefreiung nach § 3 N r. 12 Satz 2 EStG (betreffend Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen) von erheblicher Bedeutung.

Hierzu stehen in Ihren Kommunen ausführliche Informationen zur Verfügung.

2.12.2 Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?

Nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) sind bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr „Einnahmen“ (also nicht nur „Aufwandsentschädigungen“) steuerfrei – aus nebenberuflichen Tätigkeiten (der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel einer vollen Erwerbstätigkeit ausmachen):

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen;
- im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Kommunen, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen, DRK);
- zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören danach z. B.

- die Tätigkeit eines Sporttrainers oder Mannschaftsbetreuers,
- eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung,
- Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste (R 3.26 A bs. 1 LStR),
- Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer (R 3.26 A bs. 1 LStR),
- Behindertentransporte.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen nebenberufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, für Gewerkschaften oder politische Parteien, da es hier an einem „begünstigten Auftraggeber“ fehlt.

2.12.3 Wer erhält die „Ehrenamtpauschale“?

Die sogenannte Ehrenamtpauschale nach § 3 N r. 26a EStG ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erfolgen.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs betragen darf. Nebenberuflich können demnach auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose.
- Darüber hinaus muss die Tätigkeit für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins/der Körperschaft ausgeübt werden.

Ein wesentlicher Unterschied zur Steuerbefreiung nach § 3 N r. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) besteht darin, dass die Ehrenamtpauschale eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vorsieht. Sie kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Sie kann geltend gemacht werden, wenn Sie etwa Einnahmen für eine Tätigkeit

- für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern oder
- für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied
- als Reinigungspersonal oder
- als Platzwart
- als ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport erhalten.

Beispiel: Frau Meier ist als Kartenverkäuferin bei einem gemeinnützigen Fußballverein nebenberuflich tätig. Gleichzeitig hilft sie bei geselligen Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte aus. Für die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kartenverkäuferin kann sie die Ehrenamtpauschale in Anspruch nehmen, da sie hier für den steuerbegünstigten Bereich des Sportvereins tätig ist. Dagegen sind Einnahmen aus der Tätigkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ nicht begünstigt, auch wenn es sich um die Vereinsgaststätte des gemeinnützigen Sportvereins handelt.

Ein Verein bzw. eine Körperschaft muss folgendes beachten:

Zahlungen an Mitglieder dürfen nicht unangemessen hoch sein, das heißt höchstens so hoch wie die Zahlungen an Nichtmitglieder.

Dem Vorstand dürfen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn die Satzung eine Bezahlung zulässt. Dann kann die Ehrenamtpauschale bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr in Anspruch genommen werden.

Zur Anwendung dieser Steuerbefreiung haben die obersten Finanzbehörden im BMF-Schreiben vom 25. November 2008, BStBl I Seite 985, Stellung genommen.

Dieses Schreiben kann unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „BMF-Schreiben“ abgerufen werden.

2.12.4 Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?

Sofern ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – ein sogenannter Minijob – besteht und dieses Arbeitsverhältnis nicht pauschal besteuert wird, können die Vergünstigungen des § 3 N r. 26 oder Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen der jeweiligen Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt sind.

Bei den Beschäftigungsverhältnissen, in denen jedoch die Steuern pauschaliert berechnet und abgeführt werden, kann sich ein Freibetrag nicht auswirken, da die pauschal besteuerten Einnahmen bei der persönlichen Berechnung der Einkommensteuer des Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

2.12.5 Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?

Wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 N r. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte, kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch genommen werden.

Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann.

Für die Einnahme aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale aber gegebenenfalls nebeneinander gewährt werden.

Für die Steuerbefreiungen nach §§ 3 N r. 26 und 26a EStG wird nicht zwischen unterschiedlichen Einnahmen-Bezeichnungen, wie z. B.: Tätigkeitsvergütungen, tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen unterschieden.

Beispiel: Herr Müller ist hauptberuflich Lehrer und trainiert nebenberuflich in einem Fußballverein die B-Jugend.

Für die Trainertätigkeit erhält er vom Verein ein Honorar von monatlich 250 Euro.

Für diese Einnahmen von jährlich 3 000 Euro kann er den Übungsleiterfreibetrag geltend machen. Daher muss er nur 900 Euro dieses Honorars versteuern, 2 100 Euro bleiben steuerfrei. Außerdem ist Herr Müller im gleichen Fußballverein Kassierer für alle Altersgruppen, hierfür erhält er jährlich einmalig eine Aufwandsentschädigung von weiteren 400 Euro.

Da es sich um eine andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt, kann er hierfür zusätzlich die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen; so dass die 400 Euro nicht zu versteuern sind.

2.12.6 Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?

Ab 2011 ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26b EStG bis höchstens 2 100 Euro im Jahr für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger eingeführt worden.

Steuerfrei sind danach Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von 2 100 Euro nicht überschreiten.

Die neue Steuerbefreiung hat zur Folge, dass ab 2011 Betreuungen für bis zu sieben Personen „steuerfrei übernommen“ werden können.

Beispiel: Frau Ludwig hat die rechtliche Betreuung für sieben Personen ehrenamtlich übernommen und erhält hierfür Aufwandsentschädigungen von insgesamt 2 261 Euro im Jahr (7 x 323 Euro). Steuerlich sind diese wie folgt zu berücksichtigen: Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer 2 261 € ./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG 2 100 € ergibt Einkünfte von 161 €. Die Einkünfte übersteigen nicht die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro, so dass sie in vollem Umfang steuerfrei bleiben.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG wird, wenn der Betreffende mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausübt, allerdings nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt.

Beispiel: Herr Schulz ist nebenberuflich als Tennistrainer in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen i. H. v. 3 000 Euro; daneben ist er als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung von 323 Euro im Jahr. Bis einschließlich 2010 bleiben von den Einnahmen als Tennistrainer 2 100 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei, ferner die Aufwandsentschädigung als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer nach § 3 Nr. 26a EStG. Ab 2011 erhält Herr Schulz für seine Trainertätigkeit ebenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (2 100 Euro). Allerdings ist die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu versteuern, da die neue Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden kann und mit der Einführung des § 3 Nr. 26b für die Betreuertätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nicht mehr in Betracht kommt.

Weiterhin ist es allerdings möglich, dass die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer – wenn sie keinen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen können – pauschal Werbungskosten bis zur Höhe von 25 Prozent der Einnahmen abziehen können: Einnahmen 323 € ./. 25 % Werbungskosten 81 € verbleiben 242 €. Die Einkünfte übersteigen nicht die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro, so dass sie in vollem Umfang steuerfrei bleiben.

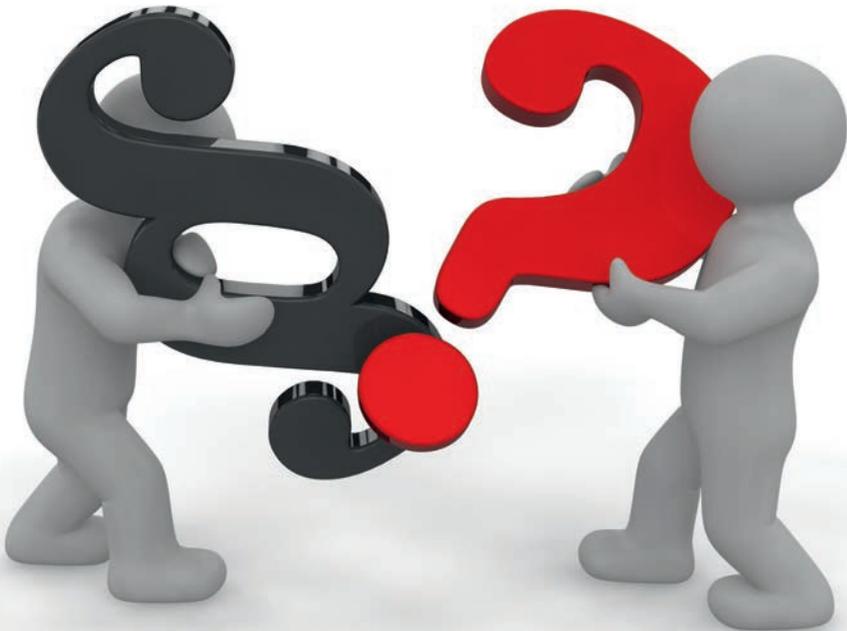
Bei zwei oder mehr Betreuungen würde sich in diesem Fall dagegen bereits eine Einkommensteuerpflicht der Aufwandsentschädigungen ergeben.

2.13 Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen

Werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen ausgeglichen, unterliegen sie nicht der Einkommenssteuerpflicht.

Die Auslagen müssen für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich und angemessen sein.

Ersatzfähige Auslagen können u. a. Fahrt- und Verpflegungsmehrkosten, die Kosten für Fachliteratur oder Fachlehrgänge sein.



3. Versicherungsschutz

Die Frage nach dem Versicherungsschutz im Ehrenamt führt oft zu Verunsicherungen. Deshalb soll dieser Leitfaden Ihnen mit seinen Informationen Sicherheit verschaffen, wie Sie während der Ausübung Ihres Ehrenamtes versichert sind³.

3.1 Unfallversicherung

3.1.1 Gesetzliche Unfallversicherung

3.1.1.1 Aufgaben der Unfallversicherung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten bzw. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen oder sie bzw. ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Unfälle auf dem direkten Weg von oder zu der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Unfälle während der Ausübung des Ehrenamtes abgesichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die Ehrenamtliche selbst erleiden, nicht aber Schäden die anderen durch Ehrenamtliche zugefügt werden. Hier greift die Haftpflichtversicherung. Sachschäden werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann übernommen, wenn sie Nothelfer(innen) bzw. ehrenamtliche Helfer(innen) in Rettungsorganisationen betreffen.

3.1.1.2 Versicherte

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass diejenigen Personen gesetzlich unfallversichert sind, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren. Zu diesen Personen gehören:

3.1.1.2.1 Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen

Ehrenamtlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz sind gesetzlich unfallversichert. Neben den Personenschäden werden bei dieser Personengruppe auch Sachschäden übernommen, jedoch nur, wenn sie im direkten Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt stehen. So wird zum Beispiel ein Handy, das bei der Rettung eines Ertrinkenden verloren geht, das von dem Rettungsunternehmen als notwendiges Mittel zur Kommunikation während der Ausübung des Ehrenamtes erachtet wird, ersetzt.

Versicherungsschutz gilt auch für Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -)

³ Stand 2012

3.1.1.2.2 Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege

Personen, die sich im Rahmen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, das heißt, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen, für sozial Benachteiligte oder schutzbedürftige Menschen, wie Kinder, Jugendliche bzw. pflegebedürftige, kranke, alte und behinderte Menschen, einsetzen, sind gesetzlich unfallversichert. Die Hilfeleistungen werden im Auftrag oder mit Unterstützung einer wohlfahrtspflegerischen Organisation, wie zum Beispiel den Wohlfahrtsverbänden, erbracht.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)

3.1.1.2.3 Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden

- Gesetzlich unfallversichert sind die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen, wie Stadtratsmitglieder, Mitglieder von Ärztekammern, ehrenamtliche Richter(innen) etc.
- Gesetzlich unfallversichert sind ferner die im Bildungswesen Engagierten, wie gewählte Elternvertreter(innen) oder ehrenamtlich Lehrende.
- Außerdem sind Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (insbesondere Kommunen) ehrenamtlich engagieren, versichert.
- Neben den Tätigkeiten ist auch die Teilnahme an diesbezüglichen Ausbildungsveranstaltungen versichert. (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII)

3.1.1.3 Neuerungen der gesetzlichen Unfallversicherungen

Durch die gesetzlichen Änderungen zum 01. Mai 2005 ist nun ein wesentlich größerer Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert oder kann das Angebot nutzen, sich dort freiwillig zu versichern.

3.1.1.3.1 Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden

Vor allem für die Ehrenamtlichen im religiösen Bereich hat sich die Situation durch die Gesetzesänderung 2005 verbessert. Seither sind neben denen, die sich den Kernbereichen der Religionsausübung und der Mitarbeit in gewählten Gremien widmen, nun auch Personen versichert, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von öffentlichen Religionsgemeinschaften tätig werden.

Dabei wird nicht unterschieden, ob es direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das heißt zum Beispiel, dass anders als vor der Gesetzesänderung die Ministranten nicht nur bei der direkten Ausübung ihres Amtes in Gottesdienst, sondern nun auch auf der Wochenendfahrt versichert sind ebenso wie die Pfarrgemeinderatsmitglieder, die auf dem Pfarrfest im Auftrag der Gemeinde den Grill betätigen.

3.1.1.3.2 Versicherungsschutz im kommunalen Bereich

Neu ist auch, dass Vereine oder Verbände, die im Auftrag einer Kommune tätig werden, gesetzlich unfallversichert sind.

3.1.1.3.3 Pflichtversicherung kraft Satzung

Neben der Pflichtversicherung kraft Gesetzes wurde den Unfallkassen der Länder ermöglicht, durch entsprechende Regelungen in ihrer Satzung weitere Personengruppen ehrenamtlich Tätiger in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufzunehmen.

Für Tätigkeiten, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg für bürgerschaftlich Engagierte eine Zusatzversicherung abgeschlossen. Somit sind im Land Brandenburg auch ehrenamtlich Tätige gesetzlich unfallversichert. Ob als Elternbeirat in der Schule, als Schöffe im Gericht, ob als Wahlhelfer oder kommunaler Mandatsträger.

Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich. Weil sie im Interesse der Allgemeinheit tätig werden, genießen sie wie Arbeitnehmer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Schule, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt, unentgeltlich ist, und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Versichert sind seit dem 1. Januar 2005 außerdem Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Einwilligung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Kommunen verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Land Brandenburg ausgeübt wird, bzw. die Tätigkeit von Brandenburg ausgeht (Exkursionen, Aktionen u. v. m.). Die Inanspruchnahme erfordert keine gesonderte Anmeldung von Ehrenamtlichen, Initiativen oder Projekten.

Im Kompetenzzentrum Havelland – Agentur für bürgerschaftliches Engagement sind Sie selbstverständlich ebenfalls versichert.

3.1.1.3.4 Wer ist nicht versichert?

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die bereits eine Unfallversicherung vom Träger/von der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, in mindestens gleicher Deckungshöhe abgeschlossen wurde.
- Betreute, Teilnehmer(innen) an Veranstaltungen usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.

3.1.1.3.5 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Neben den Pflichtversicherten können sich seit 2005 auch einige Personengruppen freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Zu diesen Personengruppen gehören die gewählten Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen und ihre Stellvertreter(innen) ebenso wie die ehrenamtlich Tätigen in Gremien für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die genannten Tätigkeiten ist in diesen Fällen versichert.

Der Versicherungsschutz kann entweder über die Organisationen begründet werden, oder die ehrenamtlich tätigen Personen können sich selbst freiwillig versichern.

(§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VII)

3.1.1.3.6 Und wer ist für den gesetzlichen Versicherungsschutz zuständig?

Für den gesetzlichen Versicherungsschutz sind die Berufsgenossenschaften zuständig.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist zuständig für:

Kirchliche Einrichtungen, Vereine und Einrichtungen, deren Hauptzweck Leibesübungen, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit, Entspannung, Erholung o. Ä. ist, Vertretungen von Interessen politisch - gesellschaftlicher, allgemein -, gesellschaftlicher oder kultureller Art, Hauptzweck: Seelsorge, Sport, Vereine.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Telefon: 040 5146-0

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist zuständig für:

Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten), deren Hauptzwecke auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der Freien Wohlfahrtspflege liegen, wie zum Beispiel Caritas oder Diakonie

Für Grundsätzliches und Beitragsfragen:

BGW Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon: 040 20207-0

Für Versicherungsfälle:

Bezirksverwaltung
Delmenhorst
Fischstraße 31

27749 Delmenhorst

Telefon: 04221 913-0

Die Inanspruchnahme des durch die Landessammelverträge des Landes Brandenburg gewährten Versicherungsschutzes erfolgt im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz bei

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon: 05231 603-6112

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Achtung:

Jede ehrenamtliche Tätigkeit wird für sich versichert!

Das heißt, dass durch ein Ehrenamt als Pfarrgemeinderatsmitglied nicht auch automatisch das Ehrenamt im Sportverein abgesichert ist.

Es wird nicht Ehrenamt per se, sondern lediglich die jeweilige Tätigkeit versichert!

3.2 Haftpflichtversicherung

3.2.1 Aufgaben einer Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, müssen auch Ehrenamtliche praktisch unbegrenzt haften. Die Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, die/den Einzelne(n) bzw. die Organisation gegen berechnete Schadensersatzforderungen abzusichern bzw. unberechtigte Schadensersatzforderungen abzuwehren.

Der Schutz durch die Haftpflichtversicherung entfällt jedoch, wenn der Schaden vorsätzlich ausgeübt wurde.

3.2.2 Privathaftpflichtversicherung

Auch im Bereich der Haftpflichtversicherung hat es in den letzten Jahren einige Neuerungen gegeben. Bis vor einigen Jahren wurde eine Versicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Privathaftpflichtversicherung kategorisch ausgeschlossen.

Seit 2001 ist jedoch in der Mehrheit der Fälle das freiwillige Engagement mit abgesichert.

Ob und inwieweit das Ehrenamt über die Privathaftpflicht abgesichert ist, bedingen die jeweiligen individuellen Verträge. Ausgenommen aus dem Versicherungsschutz der Privathaftpflicht sind jedoch auch weiterhin folgende Gruppen:

3.2.2.1 Ehrenämter, die im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden

Hier besteht Versicherungsschutz über die Städte und Kommunen.

3.2.2.2 Ehrenamtliche in leitenden Ämtern bzw. so genannten „verantwortlichen“ Tätigkeiten (zum Beispiel Vorstände) in einer Organisation oder einem Verein

Hier kann und sollte eine Vereinshaftpflicht abgeschlossen werden.

3.2.3 Sammelversicherungsverträge

Im Bereich der Kirchen und Kommunen sind die Ehrenamtlichen meist durch Sammelverträge haftpflichtversichert. Für die deutschen Bistümer bestehen solche Verträge, die eine pauschale Mitversicherung der kirchlichen Gliederungen, aber auch des persönlichen gesetzlichen Haftpflichtrisikos aller Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorsehen.

Im Bereich der Städte und Kommunen werden zumeist Verträge abgeschlossen, durch die sowohl das bezahlte Personal als auch diejenigen, die ein gesetzlich geregeltes Ehrenamt ausüben, abgesichert sind.

Manche Einrichtungen schließen für ihre Ehrenamtlichen eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, um sie vor entsprechenden Schadensersatzansprüchen zu schützen. Dies ist insofern wichtig, als das auch sie Personen- und Sachschäden verursachen können. Dies kann eine Brille eines Bewohners im Altenheim sein, die er ungeschickt zu Boden fallen lässt, oder ein Betreuer stürzt während eines Spazierganges aus seinem Rollstuhl.

3.2.4 Haftung von Vereinen (juristische Personen)

Werden Vereine bezüglich vertraglich begründeter Erfüllungsansprüche in Regress genommen, so gibt es Unterschiede, ob es sich bei dem Verein um einen eingetragenen oder nicht eingetragenen Verein handelt.

3.2.4.1 Eingetragener Verein

Der eingetragene Verein haftet mit dem Vereinsvermögen; nicht die einzelnen Vorstandsmitglieder, da diese nur ausführendes Organ sind.

3.2.4.2 Nicht eingetragener Verein/Gesellschaft bürgerlichen Rechts

In einem nicht eingetragenen Verein gilt die persönliche und gesamtschuldnerische Haftbarkeit jedes Mitgliedes für eingegangene vertragliche Verpflichtungen.

Achtung: Schadensersatzansprüche können an den Verein oder auch an den Schadensverursacher als Person gestellt werden.

Bei keinem nennenswerten Vereinsvermögen droht somit dennoch auch bei eingetragenen Vereinen die Gefahr persönlicher Schadensersatzansprüche!

3.2.5 Haftpflichtversicherungen für Vereine und Organisationen

Aufgrund der Haftungsvoraussetzungen ist es ratsam, verschiedene Vereinshaftpflichtversicherungen abzuschließen.

Der Begriff „ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in)“ ist im Versicherungsfall an keine formellen Voraussetzungen gekoppelt. Daher sollte jede Funktion der Ehrenamtlichen im Einzelnen benannt werden, um gegebenenfalls Streitigkeiten zu ersparen.

Die Vereinshaftpflicht deckt auch einmalige oder sporadische Unterstützungsleistungen ab - es muss keine Regelmäßigkeit der „Ehrenamtlichkeit“ vorliegen -, sofern der Zeitpunkt des Vorfalles im Zeitraum liegt, in dem die/der Ehrenamtliche im Auftrag des Trägers für diesen tätig war. Der Versicherungsschutz ist immer abhängig von der Deckungssumme.

3.2.5.1 Vereinshaftpflicht

Die Vereinshaftpflicht deckt Schadensersatzansprüche, die gegenüber dem Verein bzw. der Organisation von einer/einem Geschädigten geltend gemacht werden.

Da Schäden in der Regel unvorhergesehen aufgrund von Unvorsicht bzw. Unkenntnis/Fahrlässigkeit auftreten und in ihrer Höhe nicht begrenzt sind, ist die Vereinshaftpflicht ein „Muss“ für alle Vereine, auch wenn keinerlei Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Versichert werden zum Beispiel:

- Sachschäden
- Personenschäden
- Mietsachschäden
- Bearbeitungsschäden

3.2.5.2 Vermögensschadenhaftpflicht

Der Vorstand und die Vertreter(innen) sind für die Finanzen seitens des Vereines verantwortlich. Finanzielle Schäden fallen jedoch nicht unter die normale Haftpflichtversicherung. Diese sollten durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vereinsvorstände abgesichert werden.

3.2.5.3 Veranstaltungshaftpflicht

Die übliche Vereinshaftpflichtversicherung bezieht sich auf alle Aktivitäten, die durch den Vereinszweck vorgegeben sind. Das heißt, nicht alle Veranstaltungen, die Vereine durchführen, sind selbstverständlich durch die Vereinshaftpflicht abgesichert.

Eine solche durch die Vereinshaftpflicht nicht abgesicherte Veranstaltung ist zum Beispiel das Sportturnier, das von einem Kulturverein durchgeführt wird.

Daher sollte im Vorfeld von Veranstaltungen immer geklärt werden, inwieweit die bestehende Vereinshaftpflichtversicherung solche Risiken mit abdeckt und gegebenenfalls eine Erweiterung des Vertrages bzw. eine weitere Versicherung in Betracht gezogen werden.

3.2.5.4 Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung für Vereine tritt in Kraft, falls Ansprüche mit rechtsanwaltlicher bzw. gerichtlicher Hilfe geltend gemacht oder auch abgewehrt werden sollen. Die Rechtsschutzversicherung vermeidet, dass das Vereinsvermögen mit den entstehenden Kosten belastet wird. Versicherbar sind der Schadensersatz-, Vertrags-, Straf- oder Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz.

3.2.5.5 Versicherung für interne Schäden

Damit die Ehrenamtlichen eines Vereines nicht für interne Schäden, die sie dem Verein bzw. der Organisation zugefügt haben, haftbar gemacht werden, ist es ratsam, auch diese zum Beispiel durch zusätzliche Inventar-, Glas-, Elektronik- oder Schlüsselversicherungen abzusichern.

3.2.6 Subsidiäre Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag des Landes Brandenburg

Auch bezüglich der Haftpflicht Ehrenamtlicher im Land Brandenburg wurde der oben bereits genannte Rahmenvertrag des Landes Brandenburg mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH geschlossen. So wie die Unfallversicherung tritt auch die Haftpflichtversicherung jedoch nur dann in Kraft, wenn keine private oder gesetzliche Haftpflichtversicherung eintritt bzw. keine Versicherung durch den Träger abgeschlossen wurde.

Achtung:

Die Versicherung des Rahmenvertrages ersetzt keine Vereinshaftpflichtversicherung. Sie tritt nur bei Ansprüchen in Kraft, die gegen eine Privatperson, nicht aber gegen eine juristische Person in Form eines Vereines, erhoben werden.

3.2.7 KFZ Haftpflichtversicherung

Falls der Ehrenamtliche mit einer Dienstreise beauftragt wird, die er mit seinem Privat-PKW antritt und schuldhaft einen Schadensfall verursacht, wird grundsätzlich die für dieses Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen.

Liegt das Verschulden bei einem anderen Verkehrsteilnehmer, ist die Regulierung beim Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Dies gilt für den Sachschaden am eingesetzten Privat-PKW aber auch dem Sachschaden an der persönlichen Habe der beförderten Personen.

3.3 Worauf muss ich achten, wenn ich arbeitslos bin?

Eine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Sie ist kein verstecktes Erwerbsarbeitsverhältnis und kann jederzeit beendet werden. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt also bestehen.

Der Einstieg in einen Beruf hat allerdings Vorrang vor einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie der Agentur für Arbeit einen ehrenamtlichen Einsatz mit mehr als 15 Stunden pro Woche melden.

4. Datenschutz für Ehrenamtliche

Als qualifizierte Ehrenamtliche übernehmen Sie Verantwortung für andere Menschen. Diese vertrauen Ihnen, vertrauen Ihnen persönliche Daten und Informationen an. Sie vertrauen darauf, dass Sie die Privatsphäre der Menschen, die Sie begleiten, nach besten Kräften achten und schützen. Sie vertrauen Ihnen also dahin gehend, dass Sie ihre persönlichen Angaben angemessen behandeln.

Der Schutz der Privatsphäre ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Es dient dazu, den Umgang mit Personenbezogenen Daten angemessen zu regeln. Sie, und auch die Menschen, mit denen Sie arbeiten, sollen zu einem möglichst hohen Grad selbst bestimmen können, was mit ihren Daten geschieht. Deshalb gelten die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes auch im Ehrenamt.

Grundregeln des Bundesdatenschutzgesetzes

Es gibt ein paar Grundsätze, die zu beachten sind. Generell hat der Datenschutz vier Ziele beim Umgang mit personenbezogenen Daten:

Die Vertraulichkeit sorgt für den Schutz persönlicher/sensibler Informationen.

Die Integrität stellt sicher, dass notwendige Daten vollständig und richtig sind.

Die Verfügbarkeit gewährleistet, dass die Daten nutzbar sind, sobald Sie diese benötigen.

Die Authentizität stellt sicher, dass die Quelle der Daten die ist, für die sie sich ausgibt.

An folgenden Grundprinzipien des Datenschutzes können Sie sich orientieren:

- **Datensparsamkeit:** Es dürfen nur die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben tatsächlich notwendig sind. Daten, die nicht mehr benötigt werden und die keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, sind umgehend wirksam zu löschen bzw. so zu vernichten, dass Unbefugte sie nicht einsehen oder gar entwenden können und dass die Daten nicht wiederherstellbar sind.
- **Transparenz:** Dem Gegenüber (Betroffenen) muss klar sein, wohin seine Daten gehen und zu welchem Zweck.
- **Wahrung der Betroffenen-Rechte:** Der Betroffene hat ein Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten Sie über ihn haben. Er muss der Nutzung seiner Daten zudem widersprechen können.
- **Technische und organisatorische Maßnahmen:** Die automatisierte Speicherung und Nutzung solcher Daten darf nur dann erfolgen, wenn für ausreichenden Schutz bei ihrer Verwendung gesorgt ist. Dieser Schutz ist ganzheitlich zu verstehen.

Tipps für den praktischen Umgang mit personenbezogenen Daten

Wie sieht Datenschutz nun ganz konkret für Sie als Ehrenamtliche aus?

Zum einen erhalten Sie eine Grundbelehrung zum Datenschutz bei Ihrer Einarbeitung. Zu Ihrer Tätigkeitsvereinbarung gehört die gesonderte „Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG“, die jährlich durch Einholung Ihrer Unterschrift erneuert wird.

Grundsätzlich gehört es zu Ihren Pflichten, den Datenschutz zu wahren.

Daher hier einige Tipps:

- Dokumentieren Sie so wenige personenbezogenen Daten wie möglich, auf jeden Fall aber

nur solche, die Sie zur Erfüllung Ihrer vereinbarten Tätigkeit tatsächlich benötigen (Datenvermeidung).

- Benötigen Sie Daten von einem Betroffenen, lassen Sie sich eine Einwilligung von diesem für klar benannte Zwecke geben, am besten schriftlich, soweit machbar.
- Gewöhnen Sie sich an, Ihre Unterlagen (z.B. Ihre Tasche) unterwegs stets bei sich zu tragen, um unbefugte Einsichtnahme und unabsichtlichen Verlust (z.B. Diebstahl, Vergessen) zu vermeiden. Lassen Sie personenbezogene Unterlagen nicht einsehbar liegen (z.B. Büro, Auto, Restaurant).
- Sperren Sie Notizen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten grundsätzlich immer ein und sorgen Sie dafür, dass niemand außer Ihnen selbst darauf zugreifen kann.
- Trennen Sie die Daten pro Betroffenen, wenn Sie mehrere Menschen begleiten (z.B. für jede Person eine eigene Mappe, nicht alle auf demselben Collegenblock).
- Besprechen Sie mit Ihrer Projektleitung, wie Sie mit Dokumenten umgehen sollen, die sie nicht mehr benötigen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie eine bestimmte Person nicht länger begleiten oder wenn Sie selbst aus Ihrem Ehrenamt ausscheiden.
- Wenn Sie personenbezogene Daten digital verarbeiten, z.B. per E-Mail, Fax oder in Dateien, legen Sie sich einen gesonderten Benutzeraccount zu, damit andere Familien-/Haushaltsangehörige nicht zufällig Kenntnis der Betroffenenendaten erhalten können.
- Wenn Sie personenbezogene Daten digital sichern (z.B. Backup), sorgen Sie für eine ausreichende Verschlüsselung des Datenträgers. Hierfür gibt es kostenlose bzw. preiswerte Programme, die einfach zu bedienen sind und zugleich wirksamen Schutz bieten.
- Achten Sie darauf, dass Sie über Betroffene nur in geschützten Räumen und nur mit befugten Personen sprechen. Lockere Gespräche in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Telefon, am Handy unterwegs, in Hausfluren und in der Kantine/im Restaurant stellen eine große Gefahr dar aus Datenschutzsicht.
- Erteilen Sie keine Auskünfte über Betroffene gegenüber Ihnen Unbekannten, bevor sich diese nicht zweifelsfrei Ihnen gegenüber identifizieren lassen (z.B. angeblicher Polizist oder Angehöriger). Es gehört zur Masche vieler kriminellen Banden, Dritte über potentielle Betrugsoffer auszuhorchen.
- Erteilen Sie keine Auskünfte über Betroffene, wenn es dafür keinen eindeutigen Grund gibt. Orientieren Sie sich hierbei an der mit Ihnen klar vereinbarten Tätigkeit.

Grundsätzlich kann man die allseits bekannte „Goldene Regel“ auch als Prüfstein für angemessene Datenschutzmaßnahmen anwenden:

„Was Du nicht willst, das man Dir tut, das füge auch keinem anderen zu!“

5. Welche Vorteile/Nutzen habe ich als Ehrenamtlicher?

5.1 Spaß und Erfüllung

Freiwillig etwas für andere tun – das macht Laune. Vor allem, wenn es im Team passiert. Egal, in welchem Bereich Sie sich engagieren: Ihre Aufgabe macht Sinn. Sie bewegen sich und andere und setzen damit ein starkes Zeichen der Solidarität. Auch wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit immer wieder auf Herausforderungen stoßen: Leistungsdruck und Stress haben hier nichts zu suchen.

5.2 Weitblick und Entwicklung

Mit Ihrem Engagement sind sie mitten drin, statt außen vor. Sie erleben, wie es Menschen geht, die Hilfe benötigen. Das ist nicht immer einfach, doch es öffnet Ihnen Perspektiven und prägt das Miteinander in unserer Gesellschaft. Sie schauen nicht mehr weg, sondern packen mit an. Dabei werden Sie viel lernen, neue Fähigkeiten entdecken und sich persönlich weiter entwickeln. Das Kompetenzzentrum Havelland unterstützt Sie dabei mit Fortbildungen, die Ihnen vielleicht auch bei Ihrer beruflichen Zukunft helfen.

5.3 Neue Freundschaften

Bei einem Engagement haben Sie meistens mit Menschen zu tun. Sie lernen andere Ehrenamtliche kennen, denen die Welt um sie herum ebenfalls nicht egal ist. Sie arbeiten eng mit Fachleuten zusammen, von deren Know-how Sie profitieren können. Doch die meiste Zeit werden Sie mit den Menschen zusammen sein, für die Sie sich engagieren. Diese werden Sie zum Lachen, Staunen, Nachdenken und manchmal auch zum Weinen bringen. Es sind Menschen, die sich freuen, dass Sie Zeit mit ihnen verbringen.

5.4 Verantwortung und Kreativität

Viele Angebote von Organisationen erhalten durch den Einsatz von Freiwilligen eine besondere Qualität. Reine Handlanger sind hier nicht gefragt. Es gilt: Haben Sie sich für eine Aufgabe entschieden, sind Sie gefordert. Übernehmen Sie Verantwortung für diesen Bereich und bringen Sie sich mit Ihren Ideen und Kompetenzen ein.

Letztendlich ist dies auch gut für Sie, wenn das Ihr Arbeitgeber weiß, falls Sie noch berufstätig sind oder werden wollen.

Viele Arbeitgeber ziehen Arbeitnehmer, die ein Ehrenamt bekleiden anderen vor.



6. Anerkennungskultur

6.1 FreiwilligenPass des Landes Brandenburg

Die Landesregierung hat einen FreiwilligenPass eingeführt, um bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement würdigen zu können.

Mit dem eingeführten Brandenburger FreiwilligenPass können Sie sich Ihr ehrenamtliches Engagement bescheinigen lassen. Der Pass belegt und würdigt somit Ihr ehrenamtliches Engagement und gibt Auskunft, welche Erfahrungen durch bestimmte Tätigkeiten erworben und welche Verantwortung übernommen wurde.

Dieser Nachweis kann für den Berufseinstieg, das berufliche Fortkommen oder den Wiedereinstieg in das Berufsleben von Nutzen sein.

Der Brandenburger FreiwilligenPass besteht aus zwei Komponenten:

einem Nachweis für freiwilliges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement sowie einer Dokumentation der Teilnahme an besonderen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Sie können den Pass beantragen, wenn Sie älter als 14 Jahre sind und sich mindestens 80 Stunden regelmäßig innerhalb eines Jahres oder zeitlich befristet in einem oder mehreren Projekten ehrenamtlich in Brandenburg engagiert haben. Der Brandenburger FreiwilligenPass wird kostenlos ausgegeben und steht allen in Brandenburg ehrenamtlich Tätigen zur Verfügung. Der FreiwilligenPass wird von der Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement in der Staatskanzlei ausgestellt.

6.1 Ehrenamtskarte

Die Landesregierung beabsichtigt, wahrscheinlich bereits im Jahr 2013, eine sogenannte Ehrenamtskarte einzuführen.

Voraussetzung für den Erhalt dieser ist der FreiwilligenPass des Landes Brandenburg und darüber hinaus erheblich mehr geleistete Stunden. Sie ist also für überdurchschnittlich engagierte Bürgerinnen und Bürger bestimmt. Mit der Karte bekommen diese Menschen als Dankeschön für ihren Einsatz Vergünstigungen bei einer Reihe von noch nicht näher bekannten Brandenburger Institutionen.

Nach Einführung der Karte erfahren Sie Genaueres auf der Homepage der Staatskanzlei Brandenburg (www.stk.brandenburg.de).

Im Kompetenzzentrum Havelland – Agentur für bürgerschaftliches Engagement – gibt es den FreiwilligenPass für Ehrenamtliche, die schon mehrere Jahre mehr als 80 Stunden innerhalb eines Jahres engagiert sind.

6.3 Kompetenznachweis

Ehrenamtliches Engagement verdient Anerkennung. Wer sich ehrenamtlich engagiert, leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag für eine vitale Bürgergesellschaft, sondern erlangt darüber hinaus besondere soziale Kompetenzen und Qualifikationen.

Mit dem Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit können ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürgern das eigene soziale Engagement individuell dokumentieren und nach außen sichtbar machen. Auf diese Weise können sie ihr Engagement für die Gesellschaft auch für sich persönlich nutzen, z.B. im Beruf.



Beispiel Kompetenznachweis
des Kompetenzzentrums Havelland

Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, oder Motivationsfähigkeit sind längst Schlüsselqualifikationen für beruflichen Erfolg. Gerade diese sozialen Kompetenzen werden im Ehrenamt gefördert und vermittelt. Sie lassen sich auf andere Lebensbereiche übertragen und verschaffen ehrenamtlich Tätigen, gerade beruflich, einen wichtigen Vorteil gegenüber anderen. In vielen Firmen gilt ehrenamtliches Engagement als Einstellungskriterium.

Zusätzliche Qualifikationen wie Kooperationsfähigkeit, soziale Kompetenz sowie Motivationsfähigkeit sind wichtig und können bescheinigt werden....“

6.3.1 Wer kann den Kompetenznachweis bekommen, wer stellt ihn aus?

Organisationen können einen solchen Kompetenznachweis für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter erstellen. Zur Gültigkeit muss der Kompetenznachweis von einer vertretungsberechtigten Person der Organisation unterzeichnet werden.

6.3.2 Was steht drin?

Im Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit werden jene Fähigkeiten und Qualifikationen beschrieben, die der freiwillig Engagierte innerhalb der eigenen ehrenamtlichen Tätigkeit erworben oder eingesetzt hat.

Der Kompetenznachweis für Ehrenamt und Freiwilligenarbeit ermöglicht ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern zu dokumentieren, dass sie durch ihr gesellschaftliches Engagement Fähigkeiten erlangt und eingesetzt haben.

6.4 Ehrenamtsnachweis

Mit dem Ehrenamtsnachweis kann einerseits ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet und andererseits können mit dem Engagement verbundene Kompetenzen dokumentiert werden. Über den ideellen Wert hinaus hat der Ehrenamtsnachweis einen beruflichen Nutzen:

Für Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die nach der Familienphase wieder in den Beruf einsteigen oder sich beruflich verändern wollen.

Sie alle können den Nachweis ihrer Bewerbung beilegen und so für ihren beruflichen Werdegang nutzen.

Ehrenamts-Nachweis

war in der Zeit vom _____ bis _____ ehrenamtlich in der / im _____ (Träger)

im folgendem Aufgabenbereich eingesetzt: _____

(Träger) bedankt sich herzlich für das vielfältige Engagement.

Ort/Datum

Der Vorstand

**Sehr geehrte Ehrenamtliche,
sehr geehrter Ehrenamtlicher,**

Das Kompetenzzentrum Havelland mit seinen Regional- und Kontaktstellen ist immer für Sie da,

- wenn es um passgenaue Vermittlung in eine ehrenamtliche Tätigkeit geht
- Informiert Sie über mögliche Einsatzfelder im Ehrenamt

Wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiterinnen, bevor Sie sich auf die lange Suche nach einem für Sie richtigen Ehrenamtes begeben.

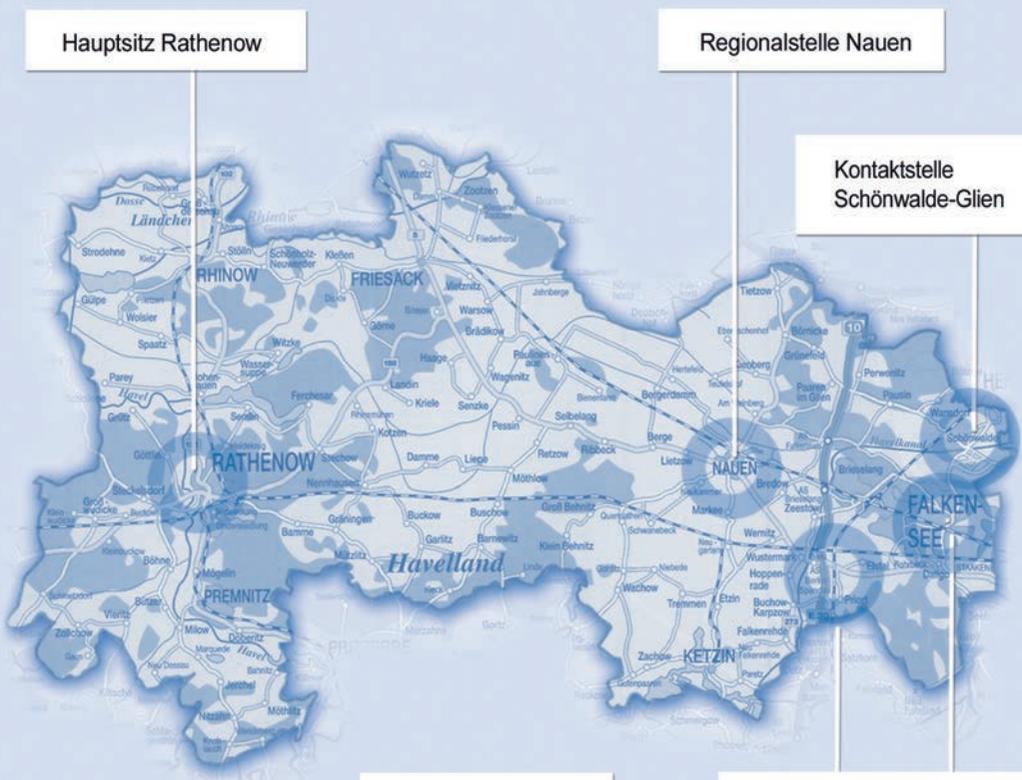
Hauptsitz Rathenow

Regionalstelle Nauen

Kontaktstelle
Schönwalde-Glien

Kontaktstellen
Wustermark / Priort
Wustermark / Elstal

Regionalstelle Falkensee



7. Quellen- und Literaturverzeichnis /nützliche Links

- Kompetenzzentrum Havelland - Agentur für bürgerschaftliches Engagement –
www.kompetenzzentrum-havelland.de
- Versicherungsschutz im Ehrenamt
www.test.de
- Deutsche gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband
- Freiwilligensurvey 2009 des Ministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- "Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen“ vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist"
- Handbuch für Ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit;
AWO Kreisverband Karlsruhe-Stadt e.V.
- Landesregierung, Staatskanzlei
www.stk.brandenburg.de
- Sicherheit für bürgerschaftlich Engagierte;
Land Brandenburg, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
- Zu Ihrer Sicherheit“ Unfallversichert im freiwilligen Engagement;
Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Stand 2011
- Ehrenamt und Steuern - Steuertipps für ehrenamtlich Tätige
www.mdf.brandenburg.de
- Engagiert im Emsland;
Landkreis Emsland, Ehrenamt 2011

Abkürzungen

BZRG	Bundeszentralregistergesetz
SGB VIII	8. Buch Sozialgesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommenssteuergesetz
BFH	Bundesfinanzhof
LStR	Lohnsteuer-Richtlinie
BMF	Bundesministerium der Finanzen





AGENTUR FÜR
BÜRGERSCHAFTLICHES
ENGAGEMENT
KOMPETENZZENTRUM HAVELLAND